

Christian Sitter (Hrsg.)

# Straßenverkehrsstrafrecht

Leseprobe

Weitere Informationen zum Produkt mit Bestellmöglichkeit erhalten Sie in unserem Online-Angebot unter [www.deubner-recht.de/shop](http://www.deubner-recht.de/shop)



# IMPRESSUM

© 2016 by Deubner Verlag GmbH & Co. KG  
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung  
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

ISBN: 978-3-88606-853-1

## Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG  
Sitz in Köln  
Registergericht Köln  
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:  
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH  
Sitz in Köln  
Registergericht Köln  
HRB 37127  
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG  
Oststraße 11, D-50996 Köln  
Fon +49 221 937018-0  
Fax +49 221 937018-90  
kundenservice@deubner-verlag.de  
www.deubner-recht.de

## 8/2.4.12.9 Körperliche und geistige Mängel

Körperliche und geistige Mängel, die die Fahreignung ausschließen, führen zur Entziehung der Fahrerlaubnis. Ob ein körperlicher und/oder geistiger Mangel die Fahreignung ausschließt, wird von der Anlage 4 zur FeV geregelt. Im Übrigen wird auf Teil 8/2.4.8.1 und Teil 8/2.4.8.2 verwiesen.

Ausschluss der  
Fahreignung

Steht der Ausschluss der Fahreignung aufgrund eines körperlichen und/oder geistigen Mangels fest, wird die Fahrerlaubnis ohne weitere Aufklärungsmaßnahmen entzogen. Rechtfertigen ausreichende Anhaltspunkte den Verdacht des Bestehens solcher Mängel, stehen diese aber nicht fest, wird die Fahrerlaubnisbehörde zunächst die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens nach § 11 Abs. 2 FeV anordnen. Je nach Ergebnis des Gutachtens wird dann die Fahrerlaubnis entzogen oder mit Bedingungen und/oder Auflagen versehen.

Aufklärungsmaß-  
nahmen durch die  
Fahrerlaubnisbehörde

### 8/2.4.12.9.1 Alkoholproblematik

Fahrerlaubnisrechtlich wird das Bestehen einer Alkoholproblematik, die die Fahreignung möglicherweise ausschließt, als körperlicher Mangel angesehen. Bei Alkoholkonsum im Zusammenhang mit der Fahreignung ist Nr. 8 der Anlage 4 zur FeV einschlägig. Man unterscheidet Alkoholmissbrauch, den Zustand nach Beendigung des Missbrauchs, Alkoholabhängigkeit und den Zustand nach Alkoholabhängigkeit. Insoweit wird zunächst auf Teil 8/2.4.8.3 verwiesen.

Steht fest, dass ein Fahrerlaubnisinhaber Alkoholmissbrauch im fahrerlaubnisrechtlichen Sinn (fehlendes Trennungsvermögen zwischen Alkoholkonsum einerseits und dem Führen von Kraftfahrzeugen andererseits) betreibt oder dass er alkoholabhängig ist, wird ihm die Fahrerlaubnis ohne weitere Aufklärungsmaßnahmen entzogen (§ 11 Abs. 7 FeV). Solche Fälle sind in der Praxis eher selten.

Feststehende  
Alkoholproblematik

## Teil 8: Verwaltungsrecht

Vorschrift des  
§ 13 FeV

Im Übrigen regelt § 13 FeV die weitere Aufklärung des Sachverhalts bei Eignungszweifeln aufgrund einer möglichen Alkoholproblematik durch die Fahrerlaubnisbehörde. Die Vorschrift regelt, in welchen Fällen die Fahrerlaubnisbehörde bei einem Verdacht auf das Bestehen einer Alkoholproblematik vom Betroffenen entweder ein ärztliches Gutachten oder eine MPU fordern muss. Es gilt die Faustregel, dass beim Verdacht auf Alkoholabhängigkeit ein ärztliches Gutachten einschlägig ist (§ 13 Satz 1 Nr. 1 FeV), während beim Verdacht auf Alkoholmissbrauch eine MPU gefordert wird (§ 13 Satz 1 Nr. 2 FeV).

#### **8/2.4.12.9.1.1 Ärztliches Fahreignungsgutachten**

Keine psychologische  
Untersuchung

Besteht der Verdacht auf Alkoholabhängigkeit, muss die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anordnen (§ 13 Satz 1 Nr. 1 FeV). Eine psychologische Untersuchung ist im Unterschied zu den Fällen des § 13 Satz 1 Nr. 2 FeV nicht notwendig, weil es sich bei der Alkoholabhängigkeit um eine Krankheit handelt (so die amtliche Begründung der Vorschrift, vgl. VkB1 1998, 1070). Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn geklärt werden muss, ob eine früher sicher bestehende Alkoholabhängigkeit noch andauert (§ 13 Satz 2 Buchst. e) FeV).

#### **8/2.4.12.9.1.1.1 Die Tatbestandsvoraussetzungen von § 13 Satz 1 Nr. 1 FeV**

Es müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme von Alkoholabhängigkeit begründen.

Tatsachen

Anhaltspunkte für Zweifel an der Fahreignung im Zusammenhang mit einer Alkoholproblematik können sich aus der Amtsermittlung der Behörde ergeben, aber auch aus Mitteilungen anderer Behörden oder sogar

von dritter Seite. Vergleiche hierzu Teil 8/2.4.12.12 (Informationsquellen der Verwaltungsbehörde). Bei Alkoholabhängigkeit kommt es für das Entfallen der Fahreignung nicht auf die Straßenverkehrsteilnahme im berauschten Zustand an, so dass die konkreten Tatsachen, die auf Alkoholabhängigkeit hindeuten, keinen Bezug zum Straßenverkehr haben müssen. Ausreichend sind insoweit alle Tatsachen, die nachvollziehbar den Verdacht rechtfertigen, es könne eine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen vorliegen. Ob sie solche „Verdachtsmomente“ begründen, beurteilt sich nach den gesamten Umständen des jeweiligen Einzelfalls, zu denen neben eigenen Bekundungen des Fahrerlaubnisinhabers beispielsweise auch protokollierte Aussagen Dritter zählen.

#### **Beispiele aus der Rechtsprechung:**

##### **OVG Saarlouis (Beschl. v. 18.05.2001 – 9 W 2/01, ZfSch 2002, 309):**

Finden sich **Aussagen in – nicht verkehrsrechtsbezogenen – Gutachten**, die neben verkehrsrechtlich unerheblichen Verhaltensweisen eine krankheitsbedingte deutliche Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit und der Merkfähigkeit sowie eine Minderung der Steuerungsfähigkeit feststellen, so können diese Feststellungen, sofern bei der Erkrankung der Betroffenen keine Besserung eingetreten ist, hinsichtlich ihrer Kraftfahreignung durchaus von Bedeutung sein.

Aussagen in nicht verkehrsrechtsbezogenen Gutachten

##### **OVG Lüneburg (Beschl. v. 06.04.2011 – 12 ME 37/11, ZfSch 2011, 477):**

Die **Übermittlung von Straftaten** und eines darin befindlichen fachärztlichen Gutachtens durch die **Staatsanwaltschaft** an die Fahrerlaubnisbehörde beruht auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.

## Teil 8: Verwaltungsrecht

Erläuternde Tatsachen statt Anhaltspunkte	<b>OVG Saarlouis (Beschl. v. 18.09.2000 – 9 W 5/00, ZfSch 2001, 92):</b> Das Tatbestandsmerkmal, wonach Tatsachen die Annahme von Alkoholabhängigkeit begründen müssen, bedarf in seiner weiten Fassung einer Einschränkung dahingehend, dass nicht jedweder geringfügige Anhaltspunkt, der auf eine Abhängigkeit hindeuten könnte, für deren Annahme ausreicht. Vielmehr müssen <b>erhärtende Tatsachen</b> vorliegen, die die Annahme von Alkoholabhängigkeit beachtlich erscheinen lassen.
Zusätzliche Kriterien zur BAK	<b>VG Augsburg (Urt. v. 08.05.2007 – Au 3 K 07.105, ZfSch 2008, 117):</b> Das <b>Erreichen einer hohen Blutalkoholkonzentration</b> kann nur zusammen mit weiteren Kriterien, die für eine Toleranzbildung gegenüber Alkohol sprechen, als hinreichender Anhaltspunkt für eine mögliche Alkoholabhängigkeit gewertet werden. So kann eine Blutalkoholkonzentration von 2,0 ‰ mit einem völlig unauffälligen Erscheinungsbild als entsprechende Hinweis Tatsache herangezogen werden. Entsprechend deutet auf eine Toleranzbildung ein Wert von 2,58 ‰ ohne äußere Anzeichen einer Alkoholisierung hin oder etwa ein Wert von 2,21 ‰, wobei der Fahrer schlafend am Steuer seines mit laufenden Motor auf einem Parkstreifen abgestellten Fahrzeugs angetroffen wurde.
Erhöhung der Gamma-GT-Werte	<b>BayVGH (Beschl. v. 17.10.2013 – 11 CS 13.1469):</b> Eine Erhöhung der sogenannten <b>Gamma-GT-Werte</b> muss nicht zwingend auf einen Alkoholmissbrauch hindeuten. Das gilt zumindest dann, wenn nicht auszuschließen ist, dass die festgestellte Erhöhung der Gamma-GT Werte nicht auf einen Alkoholabusus zurückzuführen ist. Das kann der Fall sein, wenn in einem vorgelegten ärztlichen Gutachten im Einzelnen dargelegt wird, dass für die erhöhte Gamma-GT des Betroffenen internistischerseits Erklärungen zu finden sind.

**BayVGH (Beschl. v. 02.07.2013 – 11 CS 13.1064, VRS 125, 184):**

Bei Erreichen einer **Blutalkoholkonzentration von mehr als 3,0 ‰** ist der Verdacht auf das Bestehen einer Alkoholabhängigkeit grundsätzlich gerechtfertigt. BAK-Werte ab 3,0 ‰ sprechen nach medizinischen Erkenntnissen mit einer großen Sicherheit für eine Alkoholabhängigkeit. Auch ein von einem Krankenhauslabor festgestellter Blutalkoholwert kann grundsätzlich den Verdacht auf das Bestehen einer Alkoholabhängigkeit rechtfertigen.

BAK über 30 ‰

Zur Definition der Alkoholabhängigkeit wird verwiesen auf Teil 8/2.4.8.3.

Alkoholabhängigkeit

**BayVGH (Beschl. v. 08.08.2005 – 11 CS 05.631):**

Die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung gehen in Abschn. 3.11.2 davon aus, dass die sichere Diagnose einer Alkoholabhängigkeit nur gestellt werden „sollte“, wenn während des zurückliegenden Jahres drei oder mehr der in jenem Abschnitt aufgeführten, in Anlehnung an ICD-10 F10.2 formulierten Kriterien gleichzeitig erfüllt waren. Da die Begutachtungs-Leitlinien jedoch nicht abschließend sind, steht der Umstand, dass sich die Erfüllung dieser Soll-Vorgabe nicht mit Sicherheit dartun lässt, der Annahme, dass der Betroffene alkoholabhängig ist, nicht zwingend entgegen; die in § 11 Abs. 7 FeV vorausgesetzte Gewissheit des zur Entscheidung berufenen Amtsträgers, dass ein Fahrerlaubnisinhaber ungeeignet i.S.v. § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG ist, kann vielmehr grundsätzlich auf jedem rechtskonformem Weg gewonnen werden.

Begutachtungs-  
Leitlinien zur  
Kraftfahrereignung**8/2.4.12.9.1.1.2 Die Rechtsfolge von § 13 Satz 1 Nr. 1 FeV**

Die Fahrerlaubnisbehörde hat ausweislich des Gesetzeswortlauts kein Ermessen, ob sie bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift die Beibringung eines ärztlichen Fahreignungsgutachtens an-

Kein Ermessen

ordnet oder nicht, sie muss das viel mehr tun (VGH Mannheim, Beschl. v. 24.09.2001 – 10 S 182/01, NZV 2002, 149).

Unbestimmter  
Rechtsbegriff

Die Formulierung „die Annahme begründen“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum dar. Dieser muss von der Behörde im konkreten Einzelfall jeweils ausgefüllt werden. Das Gericht kann den unbestimmten Rechtsbegriffs uneingeschränkt nachprüfen. Das bedeutet, dass im Streitfall das Gericht selbst entscheidet, ob die im Einzelfall vorliegenden Tatsachen den Verdacht auf das Bestehen einer Alkoholabhängigkeit begründen.

### 8/2.4.12.9.1.1.3 Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften

Obwohl § 13 FeV keine ausdrückliche Bezugnahme auf § 11 FeV enthält, gelten die dort aufgeführten verfahrensrechtlichen Anforderungen nach der Rechtsprechung auch für den Anwendungsbereich von § 13 FeV. § 11 Abs. 6 FeV regelt, welches Verfahren bei Erlass einer Beibringungsanordnung einzuhalten ist.

Fragestellung

In der Beibringungsaufforderung müssen eine oder mehrere Fragestellungen formuliert werden. Diese müssen ausreichend bestimmt und angemessen sein.

### Beispiele aus der Rechtsprechung:

#### **VGH Mannheim (Beschl. v. 30.06.2011 – 10 S 2785/10, VerkMitt 2011, Nr. 60):**

Unrechtmäßigkeit  
der Fragestellung

Besteht die Fragestellung in einer Gutachtensanordnung aus mehreren sich inhaltlich überschneidenden Teilen, führt die **Unrechtmäßigkeit eines Teils** regelmäßig zur Unrechtmäßigkeit der Fragestellung insgesamt. Es ist nicht Aufgabe des Betroffenen, insoweit zu differenzieren und den Gutachter zu einer entsprechend absichtenden Untersuchung zu veranlassen.

Anderes kann gelten, wenn eine Gutachtensanordnung mehrere thematisch klar abgegrenzte Fragestellungen enthält.

**VG Neustadt (Beschl. v. 09.02.2011 – 1 L 87/11.NW):**

Die **Krankheit oder die Beeinträchtigung, die die Fahreignungszweifel begründet, ist zu benennen** – wenn auch nur durch Angabe eines Oberbegriffs, wie er in der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung aufgeführt ist. Die in der Anforderung eines fachärztlichen Gutachtens gem. § 11 Abs. 2 FeV gegenüber dem Fahrerlaubnisinhaber mitgeteilte Fragestellung, ob „eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 der FeV“ vorliegt, ohne dass die in Betracht kommende Krankheit oder der Mangel näher bezeichnet wird, ist zu unbestimmt und genügt nicht den Anforderungen des § 11 Abs. 6 FeV.

Beeinträchtigung, die die Fahreignungszweifel begründet, ist zu benennen

**BayVGH (Beschl. v. 15.11.2010 – 11 C 10.2329):**

Etwas anderes kann gelten, wenn die Behörde den Sachverhalt, aus dem sich die Eignungsbedenken ergeben, **so genau schildert**, dass sich hieraus die abzuklärende Erkrankung zweifelsfrei ergibt.

Ausnahme  
Benennungspflicht

**VG Minden (Beschl. v. 17.02.2011 – 9 L 53/11):**

Der Adressat der Gutachtensanforderung muss in die Lage versetzt werden, sich anhand der darin enthaltenen Ausführungen ein Urteil darüber zu bilden, ob das behördliche Verlangen mit den normativen Vorgaben in Einklang steht, und ob er dieser Forderung – auch unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit – nachkommen will. **Die Formulierung der Fragestellung erst in dem Übersendungsschreiben an den Gutachter reicht daher nicht aus.** Die Fragestellung ist nach § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV in der Aufklärungsanordnung festzulegen und wird gemäß § 11 Abs. 6 Satz 4 FeV dem Gutachter lediglich mitgeteilt. Dabei sind inhaltliche Änderungen nicht mehr zulässig.

Fragestellung muss im Übersendungsschreiben stehen

Mitteilungspflicht  
an Betroffenen

**VGH Mannheim (Beschl. v. 05.11.2001 – 10 S 1337/01, DAR 2002, 183):**

**Dass die konkrete Fragestellung auch dem Betroffenen mitzuteilen ist**, ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut des § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV. Aus Sinn und Zweck der Bestimmung folgt dies aber. Der Betroffene muss innerhalb der ihm nach § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV zu setzenden Frist entscheiden können, ob er der nicht selbständig anfechtbaren Gutachtensanordnung Folge leistet oder nicht. Folgt er ihr nicht, so wird ihm die Fahrerlaubnisbehörde regelmäßig die Fahrerlaubnis wegen Nichteignung entziehen, § 11 Abs. 8 Satz 1, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV. Der Betroffene muss daher schon vor der Beauftragung der begutachtenden Stelle wissen, was genau von ihm verlangt wird, um seine folgenreiche Entscheidung treffen zu können.

Diskrepanz zwischen  
der dem Gutachter  
und der dem Betroffene  
mitgeteilten  
Fragestellung

**BayVGH (Beschl. v. 28.05.2008 – 11 C 08.889):**

**Eine Diskrepanz zwischen der dem Gutachter und der dem Betroffenen mitgeteilten Fragestellung** führt meist zur Rechtswidrigkeit der Beibringungsanordnung. Unschädlich sind aber solche Abweichungen zwischen den nach § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV und nach § 11 Abs. 6 Satz 4 FeV ergangenen Verlautbarungen der Behörde, die sich im rein sprachlichen Bereich bewegen, ohne dass die unterschiedliche Ausdrucksweise auch nur die Möglichkeit einer dem Betroffenen nachteiligen, mit der getroffenen Festlegung nicht übereinstimmenden Auslegung denkbar erscheinen lässt. Folgenlos bleiben auch solche inhaltlichen Divergenzen, die den Betroffenen schlechthin nicht beeinträchtigen können. In allen anderen Fällen muss er als befugt angesehen werden, einer Gutachtensanforderung nicht nachzukommen bzw. ein erstelltes Fahrernungsgutachten nicht vorzulegen.

Mitteilung der für die  
Untersuchung in  
Betracht kommenden  
Stellen

§ 11 Abs. 6 Satz 2 FeV verlangt, die Fahrerlaubnisbehörde müsse dem Betroffenen die „für die Untersuchung in Betracht kommende[n] Stelle oder Stellen“ mitteilen. Dieser Regelung, wie die Verwendung des Begriffs „Stelle“ durch den Ordnungsgeber nahelegt, kommt

Bedeutung vor allem bei der Anforderung medizinisch-psychologischer Gutachten zu, da diese gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 FeV durch Begutachtungs„stellen“ für Fahreignung zu fertigen sind. Gleiches gilt, wenn der Betroffene gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 FeV das Gutachten eines Arztes in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung vorzulegen hat. Ist demgegenüber ein ärztliches Gutachten i.S.v. § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 3 oder 4 FeV beizubringen, kann sich jedermann anhand allgemein zugänglicher Verzeichnisse (z.B. von Branchentelefonbüchern) unschwer darüber unterrichten, welche Ärzte der von der Behörde vorgegebenen Fachrichtung in dem von ihm erreichbaren Umfeld ansässig sind. Die Fahrerlaubnisbehörde ist insbesondere bei Betroffenen aus ländlichen Gebieten, für welche die medizinisch-psychologische Untersuchung ihrer Kraftfahreignung immer mit einer längeren Anfahrt verbunden ist, verpflichtet, alle Untersuchungsstellen zu benennen, die in bis zu zwei Stunden Autofahrt erreichbar sind (VG Oldenburg, Gerichtsbescheid v. 10.08.2010 – 7 A 1458/10).

Die Frist, innerhalb derer der Fahrerlaubnisinhaber das angeforderte ärztliche Gutachten vorzulegen hat, muss angemessen sein. Die Frist „unverzüglich“ ist dafür zu unbestimmt (VG Hannover, Urt. v. 28.07.2011 – 9 A 3272/10). Die Frist zur Übersendung einer Einverständniserklärung hinsichtlich der Begutachtung kann nicht die Frist aus § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV ersetzen (VG Hannover, a.a.O.). Die Anforderung eines Fahreignungsgutachtens, die dem Adressaten etwas abverlangt, was er innerhalb der ihm gesetzten Frist keinesfalls erfüllen kann, ist rechtswidrig (BayVGH, Beschl. v. 18.04.2011 – 11 C 10.3167/11 CS 10.3168).

Die Behörde muss dem Betroffenen auch mitteilen, dass er die zu übersendenden Unterlagen einsehen kann. Hierbei handelt es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Verletzung gem. § 46 VwVfG nicht zur Aufhebung einer im Anschluss daran ergangenen

Angemessene  
Fristsetzung

Einsicht in die  
Unterlagen

Entziehung der Fahrerlaubnis führt (VGH Kassel, Urt. v. 26.05.2011 – 2 B 550/11; a.A. VG Osnabrück, Beschl. v. 07.03.2011 – 6 B 19/11, NJW 2011, 2986).

Mitteilung nach  
§ 11 Abs. 6 Satz 4 FeV

Die Fahrerlaubnisbehörde ist nicht verpflichtet, die Mitteilung nach § 11 Abs. 6 Satz 4 FeV dem Betroffenen „bekanntzugeben“. Bei dieser Mitteilung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt i.S.v. § 35 VwVfG, sondern vielmehr um eine Vorbereitungshandlung für den späteren Erlass eines Verwaltungsakts. Eine Bekanntgabe nach § 43 VwVfG scheidet damit von vornherein aus. Die Fahrerlaubnisbehörde ist auch nicht gehalten, dem Betroffenen einen Abdruck der Mitteilung nach § 11 Abs. 6 Satz 4 FeV zu übersenden. Denn Voraussetzung hierfür ist eine Unterrichtung der Behörde durch den Betroffenen, welche Stelle er mit der Untersuchung beauftragt hat bzw. beauftragen will (§ 11 Abs. 6 Satz 3 FeV). Nach der eindeutigen Regelung der Fahrerlaubnisverordnung erfolgt die Beauftragung des Gutachters durch den Betroffenen selbst (§ 11 Abs. 6 Satz 5 FeV).

Schriftliche  
Begründung der  
Eignungszweifel

Die Eignungszweifel sind schriftlich zu begründen (§ 11 Abs. 6 Satz 2 FeV). Wenn die Fahrerlaubnisbehörde zur Begründung der Anforderung eines Fahreignungsgutachtens einer Rechtsgrundlage angibt, muss diese zutreffen. Wird eine falsche Rechtsgrundlage angegeben, kann die streitgegenständliche Gutachtensauforderung im Laufe des Verfahrens nicht von der Behörde oder dem Gericht auf eine andere, eigentlich zutreffende Rechtsgrundlage gestützt werden. Im Fall der Nichtbeibringung des geforderten Gutachtens kann dann nicht auf die Fahreignungszweifel geschlossen werden (BayVGH, Beschl. v. 24.08.2010 – 11 CS 10.1139).

### 8/2.4.12.9.1.2 MPU

Eine MPU ist in den Fällen des § 13 Satz 1 Nr. 2 FeV beizubringen.

### 8/2.4.12.9.1.2.1 Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift

Nach § 13 Satz 1. Nr. 2 Buchst. a) FeV ist zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen eine MPU anzuordnen, wenn nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen.

§ 13 Satz 1 Nr. 2  
Buchst. a) FeV

Voraussetzung ist, dass bereits ein ärztliches Gutachten vorliegt, das Alkoholabhängigkeit verneint, aber Anhaltspunkte für das Bestehen von Alkoholmissbrauch liefert. Alkoholmissbrauch meint denjenigen im fahrerlaubnisrechtlichen, nicht im medizinischen Sinn. Es müssen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Betroffene zukünftig den Genuss von Alkohol und das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr nicht trennen wird (vgl. Nr. 8.1 der Anlage 4 zur FeV): Beispielsweise wenn er im ärztlichen Gutachten Angaben zu seinem Trink- und anschließendem Verhalten gemacht hat, das Rückschlüsse darauf zulässt, dass er deutlich mehr trinkt als gesellschaftlich üblich und er sich der Gefahren von Alkohol im Straßenverkehr nicht bewusst ist oder diese verharmlost oder sogar bereits unter dem Einfluss von Alkohol am Straßenverkehr teilgenommen hat. Fraglich ist, ob bereits ein nach dem ärztlichen Gutachten deutlich erhöhter Alkoholmarker hinreichenden Aufschluss über einen möglicherweise bestehenden Alkoholmissbrauch geben kann.

Erste Alternative

#### Beispiel aus der Rechtsprechung:

**OVG Saarlouis (Beschl. v. 18.06.2004 – 1 Q 1/04, ZfS 2005, 106):**

**Erhöhte CDT-Werte** sprechen mit großer Wahrscheinlichkeit (Spezifität 98 %) für einen Alkoholabus-

Erhöhte CDT-Werte

sus, d.h. die Aufnahme von mehr als 60 g Alkohol pro Tag. Bei Abstinenz normalisieren sich die CDT-Werte innerhalb von zehn bis 14 Tagen.

#### Zweite Alternative

Nach der zweiten Alternative ist Voraussetzung, dass sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen. Die Vorschrift wird überwiegend als Auffangregelung für Fallgestaltungen im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch gesehen, die nicht unter die Buchstaben b)–e) subsumierbar sind. Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ist nicht erforderlich, jedoch muss die Annahme gerechtfertigt sein, dass der Betroffene zukünftig nicht hinreichend sicher zwischen dem Konsum von Alkohol und der Teilnahme am Straßenverkehr trennen wird (sog. mittelbarer Zusammenhang).

#### Beispiele aus der Rechtsprechung:

##### **BayVGH (Beschl. v. 04.04.2006 – 11 CS 05.2439, DAR 2006, 413):**

#### Vss. einzige Alkoholfahrt

Eine Fahrungeeignetheit i.S.v. FeV Nr. 8.1 der Anlage 4 kann nicht angenommen werden, wenn der Betroffene **noch nie beim Fahren unter Alkoholeinfluss angetroffen wurde** und nach seinen derzeitigen Lebensumständen eine künftige alkoholisierte Teilnahme am Straßenverkehr nicht, wie etwa bei Berufskraftfahrern, die täglich am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen müssen, zwingend erscheint.

##### **VGH Mannheim (Beschl. v. 24.06.2002 – 10 S 985/02, NZV 2002, 580):**

#### Einmalige Feststellung einer schweren Alkoholisierung

Bereits die **einmalige Feststellung einer schweren Alkoholisierung** eines Fahrerlaubnisinhabers (hier: deutlich über 2 ‰) gibt i.d.R. Anlass zu der Annahme, dass bei ihm eine weit überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung gegeben ist. Diese Feststellung kann die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen und Anlass zur Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens über die Fahreignung geben, wenn